

**Gemeinde Welver**  
**DER VORSITZENDE**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**

Welver, den 01. September 2016

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich

Damen und Herren des **Rates**  
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**, die am

**Mittwoch, dem 14. September 2016,**  
**17:00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

**Tagesordnung**

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 31.07.2016  
hier: Spendensammlungen in der Gemeinde Welver
2. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
hier: Erhöhung der Grundsteuer B-Hebesatzes auf 799%-Punkte
3. Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,  
Zentralort Welver  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
4. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem.  
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße  
hier: Antrag vom 12.05.2016

5. Änderung des Planungsrechts für ein Grundstück im Außenbereich des Ortsteiles Eilmsen, Bereich Koppelstraße  
hier: Antrag vom 14.06.2016
6. Städtebauliches Entwicklungskonzept  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016
7. Bahnhaltepunkt Welver  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016
8. Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB im Bereich Westholz, Ortsteil Vellinghausen  
hier: Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver
10. Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver
11. Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver, Erweiterung des Stellenplanes für den Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Ausbildereignung  
hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016
12. Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulflucht Hs.Nr. 4 bis 4b  
hier: Anliegerantrag vom 18.06.2016
13. Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof
14. Interkommunale Zusammenarbeit  
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 07.06.2016
15. Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sanierung Ortsmitte', Bahnhofstraße 21, Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 796  
hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016
16. Integrationskonzept der Gemeinde Welver vom 10.06.2016;  
hier: Vorstellung des 1. Entwurfes
17. Anfragen / Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Verkauf einer gemeindeeigenen Straßenteilfläche im Ortsteil Borgeln  
hier: Antrag vom 12.05.2016
2. Verkauf einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Klotingen  
hier: Antrag vom 27.07.2016

3. Auftragsvergaben zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung vom 29.07.2016
4. Auftragsvergabe zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung vom 15.08.2016
5. Gewährleistung eines organisatorischen Brandschutzes sowie Mitarbeiterschutzes der von der Verwaltung gestellten Hausmeister in den Asylunterkünften „ehemalige Hauptschule Welver“ und „Eilmser Wald 3“  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Beauftragung eines Pförtnerdienstes vom 29.06.2016
6. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW
7. Unterstützung Haushaltsangelegenheiten 2016  
hier: Überprüfung eines Honorarvertrages
8. Neuregelung im Umsatzsteuerrecht
9. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



- Schumacher -

**Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggenmüller, Holota, Kosche, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Coerd Datum: 31.08.2016

Bürgermeister	<i>Schlu 1.9.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Spinder 01.09.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>Co 31.8.16</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oeff	14.09.2016				

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 31.07.2016  
 hier: Spendensammlungen in der Gemeinde Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:**

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 31.07.2016 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Fallbezogene Ausführungen:

Seit 1997 sind in Nordrhein-Westfalen (NRW) grundsätzlich keine Genehmigungen mehr für das Spendensammeln erforderlich. Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen können über eine Erlaubnis nicht mehr unterschieden werden.

Der Grund für die Abschaffung des Sammelgesetzes in NRW war vor allem der Bürokratieabbau. Bisher waren zu viele Ressourcen auf die Kontrolle von den dubiosen Spendensammlern verwendet worden. Spender seien demnach durchaus in der Lage, selbst zu merken, wer seriös ist und wer nicht.

Jedermann darf nach der bestehenden Rechtslage in NRW eine gemeinnützige Sammlung in eigener Verantwortung durchführen, ohne dafür einer Überwachungsbehörde grundsätzlich Rechenschaft ablegen zu müssen.

Die Art und Weise, in der eine Sammlung stattfindet, oder aber der angegebene Zweck unterliegen mitunter nicht allgemeiner Billigung. In einem solchen Fall kann es entgegen der Erlaubnisfreiheit geschehen, dass eine gemeinnützige Sammlung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht untersagt wird.

Um nicht allen Spendensammlern Tür und Tor zu öffnen, wäre eine Erweiterung der Satzung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie nachstehend aufgeführt, denkbar (hier ein Beispiel der Stadt Lünen):

„ § \_\_\_\_\_ Tierhaltung

*(1) Das Umherführen und zur Schaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.“*

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Bürgerantrag gemäß § 5 Abs. 6 der Hauptsatzung an den zuständigen Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales zur weiteren Beratung.

---

**Betreff:** Spendensammlungen in der Gemeinde Welver

Gemeinde Welver  
HFA - Ausschuss

Zur Info des BM Schumacher und der Kommunalaufsicht in Soest

Re.: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Einführung kostenpflichtiger Anmeldung von Sammelaktionen von Organisationen und Vereinen ( ..auch gemeinnützigen) in der Gemeinde Welver

Vorab Per E/Mail, Einschreiben mit R/Schein folgt

Sehr geehrte Damen und Herren des HFA der Gemeinde Welver,

NRW ist eines der Bundesländer bei der Spendensammlungsgenehmigungen für lokale und überregionale Verbände, Organisationen , Vereine nicht mehr erforderlich sind.

Zum Schutze der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Welver , vor allem älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen,

die oft von Drückerkolonnen auf zweifelhafte Weise beeinflusst werden,

rege ich deshalb an,

dass gemeindeseitig eine kommunale Sammelgenehmigung der Gemeinde Welver, gebührenpflichtig, bei der Verwaltung beantragt werden muss,

um in den 21 Ortsteilen der Gemeinde Welver, Mittelpunkt Westfalens, Spendensammelaktionen durchzuführen.

Diese Genehmigungen müssen Sammler bei sich führen und auf Verlangen verunsicherten Bürgern und Bürgerinnen vorzeigen

Mit freundlichen Grüßen

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung meines Antrages.

---

31.07.2016

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 22-21-02	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 29.08.2016

Bürgermeister	<i>Schumacher 1.9.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oeff	14.09.2016				

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW**  
**hier: Erhöhung des Grundsteuer B-Hebesatzes auf 799%-Punkte**

- Siehe beigefügte Anträge -

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:**

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Handlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Antragsteller legen gegen die vorgenommene nachträgliche Erhöhung der Grundsteuer B auf 799 %-Punkte Widerspruch ein und fordern den Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss auf, den Haushalt in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt die Beschwerden zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, den gefassten Beschluss aus der Ratssitzung vom 28.09.2016 zum Haushalt den Petenten mitzuteilen.

[REDACTED]

-An die Gemeinde Welper  
Bürgermeister  
.Rathaus  
.Am Markt 4  
.59514 Welper

Gemeinde Welper  
Empf.: 24. MAI 2016

Widerspruch

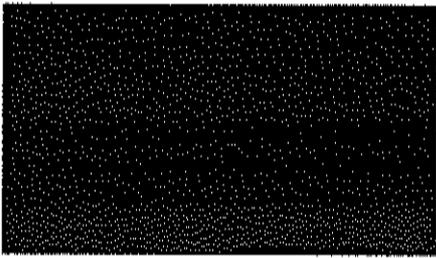
Welper den 23.05.2016

Betrifft: Grundbesitz Abgaben besonders Erhöhung der Grundsteuer B

Sehr geehrter Herr Bürgermeister  
Laut Gemeindeordnung des Landes NRW lege ich (wir) gegen die vorgenommene  
Erhöhung Nachtrag der Grundsteuer B Widerspruch ein

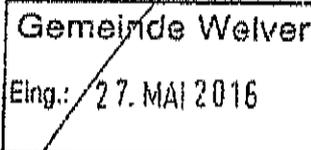
Mit freundlichen  
Grüßen

[REDACTED]



16. November 2015

An den Rat der  
Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 907 Prozentpunkte in der Gemeinde Welver bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie unsozial ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt) NRW, der an alle Mandatsräger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, von der Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Absender

Empfänger

Gemeinde Welver, Hauptstr. 4  
59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing. 27. MAI 2016

Ort, Datum

Welver, 25.05.2016

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung § 'der Stadt/Gemeinde'**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

**Zum Sachverhalt**

Der Stadtrat/Gemeinderat hat eine Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung beschlossen (Hebesatzsatzung vom 20.4.16). Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

**Begründung der Beschwerde**

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, so auch Welver, selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten aber die verantwortlichen Politiker nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der verantwortliche Rat sollte bei seiner Entscheidung bei dem Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Bürger und jeden Einwohner in der Kommune trifft. So trifft die finanzielle Belastung durch die Grundsteuer B nicht nur den Grundstückseigentümer, sondern in aller Regel auch die Mieterhaushalte, weil die Grundsteuer B als Betriebskostenart in aller Regel in den meisten Mietverträgen auf den Mieter überwältigt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, so zum Beispiel die Gas- und Strompreise und wie die jährlichen Untersuchungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen zeigen, auch die Müll-

und Abwassergebühren, sollte die Politik die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung überdenken und zurücknehmen.

Die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung durch den Stadtrat/Gemeinderat Wulves ist auch noch aus einem weiteren Grund nicht notwendig beziehungsweise nicht erforderlich, weil es eine Vielzahl von Einsparmöglichkeiten in einer Kommune gibt. Dies belegt beispielsweise der sogenannte Kommunalkompass des Bundes der Steuerzahler „Tipps für Kommunalpolitiker“, der unentgeltlich beim Bund der Steuerzahler NRW bezogen werden kann und der eine Vielzahl von Möglichkeiten und Maßnahmen aufzeigt, wie man einen kommunalen Haushalt ausgleicht ohne Abgaben erhöhen zu müssen.

#### **Forderung**

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat der Stadt/Gemeinde Wulves auf, die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen. Da der kommunale Haushalt unserer Stadt/Gemeinde in erster Linie über die Ausgabeseite statt über Abgabenerhöhungen über die Einnahmeseite auszugleichen ist.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgebrachten Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen



(Unterschrift)

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/10-03	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 20.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16</i>	Sachbearbeiter/in	<i>20/06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>2</i>	oef	06.07.16	<i>einmütig</i>			
HFA	<i>3</i>	oef	<i>14.09.16</i>				
Rat							

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper**

- hier:** 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

**Sachdarstellung zur Sitzung am 08.07.2016:**

Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 „Ostbusch“ erfolgt die Ausweisung einer größeren überbaubaren Fläche auf dem Grundstück „Ostbusch 2“. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 15.04.2016 – 25.05.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen beigelegt. Grundlegende Bedenken wurden nicht vortragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

1.  
Siehe beigelegte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2.  
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

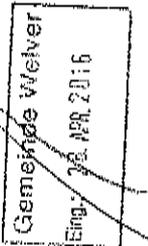


Zu I 1 – Gelsenwasser –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

GELSENWASSER AG · Friedrich 14 53 - 59404 Umpa

Gemeinde Weilver  
Gemeindeentwicklung  
Bau / Planung / Umwelt  
Postfach 47  
59511 Weilver



Ihr Zeichen: 61-26-21/10-03  
Ihre Nachricht: 15.04.2016

Unser Zeichen: butew-k  
Name: Herr Ewert  
Telefon: 02303 204-224  
Telefax: 02303 204-244  
E-Mail: andreas.ewert@gelsenwasser.de

Datum: 25.04.2016

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Weilver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

**GELSENWASSER AG**

Bankbuchhaltung  
Werkstrasse 34  
59425 Umpa  
Telefon: 02303 204-0  
Telefax: 02303 204-244  
E-Mail: info@gelsenwasser.de  
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:  
Gelsenkirchen  
Am Hagelstein  
Gelsenkirchen HBG 165  
USt-IdNr.: DE 124578715  
Gültiger ID DE-45 1500 0300 028144

Sparkasse Gelsenkirchen  
IBAN: 420500001001007054  
BANKLEI: 420500001001007054  
BIC: WELA33DE33  
Kommunaldarlehngesellschaft  
IBAN: 420500001001007054  
BANKLEI: 420500001001007054

Aufsichtsrat:  
Günther Pätzke  
Vorsitzende  
Vorstand:  
Henning R. Deters  
Vorsitzender  
Dr.-Ing. Dirk Wiede



**KREIS SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederberghemer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2288  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 1.02  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 23.05.2016

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets anstehen!

Geschäftszeichen

61.26.12

Gemeinde Welver  
Eing.: 23. Mai 2016

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver**

Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

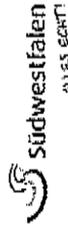
die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die dritte vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welver bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in der Begründung zum B-Plan dargelegt, ist die Immissionssituation gutachterlich beurteilt worden. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.
- Der Landschaftsplan sieht hier Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.
- Es sollte geprüft werden, ob als Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft der „Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf den verbleibenden Grünflächen“ getroffen werden kann. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen.



Für sehenswürdigere und kinderfreundliche Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an der: AUSAENDER.

Zu T 2 – Kreis Soest –

Im Zuge der Änderungsplanung wurde geprüft, ob als Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft der „Erhalt vorhandener Gehölzbestände“ auf dem Grundstück getroffen werden kann.

Entsprechende Festsetzungen wurden jedoch im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist nicht vorzuziehen. Die gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Freiflächen erfolgt ohnehin einhergehend mit der privaten Nutzung. Dabei bleibt es dem Bauherrn freigestellt, ob vorhandene Begrünung bei der individuellen Neugestaltung berücksichtigt oder durch andere Bepflanzung ersetzt bzw. ergänzt wird. Ein Erhalt vorhandener Gehölze wäre nachhaltig nur schwierig zu kontrollieren, so dass die Erhaltungs-Prognose als eher gering einzustufen ist. Aus diesem Grund werden auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr auf den privaten Grundstücksflächen selber, sondern auf externen Parzellen festgesetzt. Auf diesen externen Flächen ist die tatsächliche Realisierung und der dauerhafte Erhalt gewährleistet.

Der Hinweis zum Artenschutz wird beachtet. Sofern es im Zuge der Realisierung der Wohnbebauung und der Gartengestaltung zur Beseitigung von Gehölzen kommt, besteht ein Verbot von Rodungs- und Räumungsmaßnahmen während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird um diesen Hinweis ergänzt.

Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

einstimmig

- Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.
  - Es ist bei der Überbauung des Privatgartens nicht damit zu rechnen, dass dies zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.
- Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vor kommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gertling



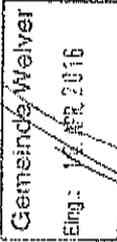
Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LWL-Außenstelle für Westfalen - in der Wiese 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver  
Fachbereich 3  
Gemeindeentwicklung  
Am Markt 4  
59514 Welver

Ansprechpartnerin:  
Melanie Röding B.A.

Tel.: 02761 9375-42  
Fax: 02761 937520  
E-Mail: melanie.roeding@lwl.org



Seminarszeiten: Montag/Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Az.: 754r016.emt

Dtpe.: 15.04.2016

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver**  
Ihr Schreiben vom 15.04.2016 / Ihr Zeichen: 61-26-21/10-03

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt 10. Denkmalschutz und Denkmalpflege“.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag  
gez.  
Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.  
M. Röding B.A.



Thyssen-Bornemisze Energietechnik GmbH, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver  
Gemeindeentwicklung  
Postfach 47  
59511 Welver

Liegenschaften und  
Geoinformation Dokumentation

Die Zeichen  
sind Nachdruck 15.04.2016  
Unsere Zeichen: NL-2016-2016-108-0089  
Name: Herr Anke  
Telefon: +49 231 67591-4631  
Telefax: +49 231 67591-2366  
E-Mail: @thyssengas.com

Gemeinde Welver  
Eing.: 20 APR 2016



Zu T 4 - Thyssengas -

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Dortmund, 18. April 2016

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,  
Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 15.04.2016 teilen Sie uns die o. g. Maßnahmen mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z. z. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

*A. V. Radtke*  
A. V. Radtke  
*i. V. Anke*  
i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Kampstraße 49  
44137 Dortmund  
T +49 231 64201-0  
F +49 231 64201-2012  
E www.thyssengas.com  
Geschäftsbereich:  
Dr. Axel Beckmann  
(Vorsitzender)  
Bened Dähse  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Henning  
Sitz der Geschäftsleitung:  
Dortmund  
Zitpfergen beim  
A-Hofgärtch Dortmund  
Kornelringstraße 11,  
48151 21273  
Bankverbindungen:  
Commerzbank Essen  
BLZ 300 410 30  
Kto.-Nr. 140 285 070  
IBAN:  
DE44 3011 0230 0110 2800 00  
BIC: COBADE33XXX  
USt-IdNr.: DE 110467633



Zu T 5 - Westnetz -

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Westnetz GmbH, Industriestraße 10, 33689 Arnberg

Regionalzentrum Arnberg

Gemeinde Welver  
Herr Dirk Große  
Am Markt 4  
59514 Welver

Ihre Zeichen 15.04.16  
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-31-Realo  
Name Hans-Werner Resch  
Telefon 02931 84-2595  
Telefax 02931 84-2067  
E-Mail hans.werner.resch@westnetz.de

Gemeinde Welver  
Eing.: 29. APR 2016

Arnberg, 25. April 2016

**3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch",  
Zentralort Welver**  
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2  
BauGB

Sehr geehrte Herr Große,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine  
Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWIE Deutschland AG als Eigentümerin und  
die Westnetz GmbH als Pächterin:  
- Gas-Hochdruckanlagen  
- Strom-Hochspannungsverteilungsanlagen  
- Gas- und Strom-Verteilungsanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und  
Strom im Auftrag der RWIE Deutschland AG. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-  
Hochspannungsverteilungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegen-  
den Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet  
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und  
Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /  
91291-2266, E-Mail: [leitungssekunfa@thyssengas.com](mailto:leitungssekunfa@thyssengas.com).

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH  
Helffelder Straße 8  
59821 Arnberg  
T +49 2331 84-2  
F +49 2331 84-2110  
I [www.westnetz.de](http://www.westnetz.de)

Vorstand des  
Auskubators:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heint Bückel  
Dr. Jürgen Götterer  
Dr. Stefan Kögeler  
Dr. Achim Schröder  
Stv. der Geschäftsführer:  
Dormund  
Eigentümer beim  
Anlagenbau Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COMDE333  
IBAN DE62 2604 0039  
0142 0934 00  
GK84300100000119489  
DE552200000119489  
USt-IdNr.: DE 8137 98 515

I. A. Neuhäus  
Westnetz GmbH, Industriestraße 10, 33689 Arnberg  
Tel.: 0231 91291-2277, Fax: 0231 91291-2266  
E-Mail: [leitungssekunfa@thyssengas.com](mailto:leitungssekunfa@thyssengas.com)

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 22.06.2016

Bürgermeister	<i>Schulz 23.06.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 Gf</i>	Sachbearbeiter/in	<i>fr. 22/06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	06.07.16	<i>Einmütig</i>			
HFA	4	<i>oef</i>	<i>14.07.16</i>				
Rat							

**Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich)  
 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße  
 hier: Antrag vom 12.05.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:**

*Anmerkung vorab:*

*Bereits im Jahre 2014 ist ein gleichlautender Antrag für eine allerdings größere Fläche in diesem Bereich gestellt und im Rat der Gemeinde Welver beraten worden. Hier sollte das gesamte Flurstück 749 integriert werden, wobei gleichzeitig eine größere überbaubare Fläche für eine Halle vorgesehen werden sollte. Dieser Bereich der ursprünglich geplanten Halle bleibt nun unberücksichtigt. Die Sachdarstellung aus 2014 sowie die nachfolgenden Ausführungen sind - soweit zutreffend - identisch.*

Für den Ortsteil Borgeln besteht seit 1981 eine rechtskräftige Satzung gem. § 34 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich). Zusammen mit den Bebauungsplänen Nr. 3 „Osterbrei“ und Nr. 4 „Bördestraße“ liegt dieser Siedlungsbereich nördlich der „Diedrich-Düllmann-Straße“. Die antragsgegenständlichen Flurstücke liegen gem. § 35 BauGB im Außenbereich und sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nachrichtlich als Flächen für „Bahnanlagen“ dargestellt. Diese Darstellung begründet sich in der ursprünglichen Nutzung des Areals. Nach Aufgabe der Bahnanlagen wird das Gebäude „Diedrich-Düllmann-Straße 8“ (Flurstück 656) nun wohngenutzt bzw. seit dem Jahre 2000 auf der Grundlage einer Nutzungsänderung als Tischlereibetrieb gewerblich genutzt.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Eine Übereinstimmung mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung setzt grundsätzlich voraus, dass es einer ordnungsgemäßen Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange entspricht, an dieser Stelle den Ortsrand durch Einbeziehung unbebauter Grundstücke zu ergänzen. Dementsprechend ist die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu verneinen, wenn die Schaffung neuer Bauplätze im Außenbe-

reich zu städtebaulichen Spannungen führt oder bestehende Spannungen verstärkt werden. Diese städtebaulichen Spannungen können nur durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gelöst werden.

Im vorliegenden Fall sollte trotz der möglichen Immissionskonflikte im Zusammenhang mit der südlich verlaufenden Bahnlinie zwischen Hamm und Soest die Möglichkeit zum Erlass einer Ergänzungssatzung mit der Bezirksregierung Arnsberg erörtert werden. Demnach wäre es nach Einschätzung der Bezirksregierung nicht ausgeschlossen, eine Ergänzungssatzung zugunsten des Antragstellers zu erlassen, sofern eine sachgerechte Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen erfolgt. Es wird in diesem Fall jedoch für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie zum Schutz der Nachbarschaft angeraten, in eine Ergänzungssatzung Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zum Maß der baulichen Nutzung (zum Beispiel durch eine Höhenbegrenzung) zu treffen.

Ergänzend zu den beantragten Flurstücken ist noch die Parzelle 785 zu berücksichtigen, um einen nahtlosen Anschluss an die vorhandenen Innenbereichssatzung zu ermöglichen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 bereits eine grundsätzliche Befürwortung im Hinblick auf den Erlass einer Ergänzungssatzung an dieser Stelle signalisiert.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Diedrich-Düllmann-Straße zu beschließen. Betroffen sind die Flurstücke 656, 693, 785 und 749 tlw. der Gemarkung Borgeln, Flur 4.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf mit Begründung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/08	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 22.06.2016

Bürgermeister	<i>Schlus 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 JG</i>	Sachbearbeiter/in	<i>f. 22/06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	08.07.16	<i>Einverständnis</i>			
<i>1+FA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>				

**Änderung des Planungsrechts für ein Grundstück im Außenbereich des Ortsteiles Eilmsen, Bereich Koppelstraße  
hier: Antrag vom 14.06.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 08.07.2016:**

Siehe beigefügten Antrag vom 14.06.2016!

Das Grundstück der Gemarkung Eilmsen, Flur 3, Flurstück 104 (Koppelstraße 12a/ 12b), ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Parzelle ist im beigefügten Plan gekennzeichnet. Südwestlich liegt das Baugebiet Nr. 2 „Auf der Koppel“.

Der Antragsteller beantragt nun die Ausweisung seines Grundstückes als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ (Innenbereich) gem. § 34 BauGB. Wie die beigefügte Karte verdeutlicht, ist im Bereich der Straßen „Auf der Koppel/ Koppelstraße“ kein Innenbereich vorhanden. Die Voraussetzungen für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ nach § 34 BauGB liegen hier grundsätzlich nicht vor. Ohnehin können einzelne Grundstücke nicht zum Innenbereich erklärt werden. Insofern bestünde nur die Möglichkeit, die Außenbereichslage des Bereiches auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zu ändern.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Notwendigkeit, hier ordnend einzugreifen, liegt nicht vor. Ohnehin plant der Antragsteller nicht die Errichtung weiterer Bauvorhaben, Ausgangspunkt seines Antrages war vielmehr der ihm zugegangene Grundbesitzabgabenbescheid, in dem er nach Grundsteuer B veranlagt wurde. Da der Flächennutzungsplan das Flurstück 104 als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, war er der Ansicht, dass er eigentlich nach Grundsteuer A hätte veranlagt werden müssen. Zur Akzeptanz der Veranlagung nach Grundsteuer B wird nun die Zuordnung zum Innenbereich beantragt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Erlass eines Innenbereiches abzulehnen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich:	Sachbearbeiter:	Hückelheim
Az.: 61	Datum:	23.06.2016	

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 JH</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	06.07.2016	<i>abgelehnt</i>	4	4	1
<i>HrH</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>14.06.16</i>				

### Städtebauliches Entwicklungskonzept

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016

### Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016! -

Im Hinblick auf zukünftige Umbau- und Umgestaltungsmaßnahmen innerhalb des Zentralortes wären grundsätzlich auch die Möglichkeiten und der Städtebauförderung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Integrierte Konzepte, d. h. Konzepterarbeitungen mit unterschiedlichen Akteuren (Bürger, Vereine, Verbände, Gewerbe etc.) bilden dazu mittlerweile in der Regel eine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln des Bundes und des Landes. Vor diesem Hintergrund erfolgte verwaltungsseitig bereits Anfang Mai 2015 eine Anfrage an die Bezirksregierung Arnsberg zur Beratung. Mit Verweis auf den nunmehr genehmigten Haushalt wird das Beratungsangebot aktuell erneut angefragt.

### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird der Antrag der SPD-Fraktion begrüßt.

**Beschluss des GPNU vom 06.07.2016**

Der Antrag der SPD-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, die Verwaltung mit der Aufstellung eines -Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes- für den Bereich des neuen Bahnhaltepunktes und den gesamten Bereich, der durch die Straße „Ladestraße, Am Markt, Reiherstraße und Im Hagen“ begrenzt wird, sowie des gewerblich genutzten Bereichs der Werler Straße unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger, heimischer Gewerbetreibender, Unternehmen und Dienstleister in folgenden Schritten bzw. Planungsphasen:

1. Durchführung von Versammlungen zur Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NRW,
2. Klärung der Fördervoraussetzungen eines solchen Konzeptes und
3. Erarbeitung von Konzeptgrundlagen

zu beauftragen, wird bei

- 4 Ja-Stimmen,
- 4 Nein-Stimmen und
- 1 Stimmenenthaltung

abgelehnt.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: Az.: 61 - 23 - 17	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 23.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 23.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 Pfi</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	6	oef	06.07.2016	<i> einstimmig</i>			
<i>HFR</i>	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>				

### Bahnhaltepunkt Welver

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016

### Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016! -

Verwaltungsseitig kann der Antragsbegründung gefolgt werden. Der Beschluss des Rates vom 30.09.2015 beinhaltet lediglich, dass beim Umbau des Bahnhaltepunktes Welver Außenbahnsteige gebaut werden sollen. Demnach würde eine Erklärung der Konkretisierung dienen, dass für einen sicheren und funktionalen Bahnbetrieb mit Außenbahnsteigen auch ein Fußgängertunnel in Welver vorgesehen werden sollte. Darüber hinaus sollte die Bahnhofsumfeldplanung im Hinblick auf eine spätere Städtebauförderung auch im Lichte einer Integrierten Konzeptplanung beraten werden.

### Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung wird der Antrag der CDU-Fraktion begrüßt.

**Beschluss des GPNU vom 06.07.2016**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, einen Fußgängertunnel zu favorisieren.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 23.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 22.6.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>23/06.16 Hückelheim</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	TOP	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	06.07.2016	<i>Einstimmig</i>			
<i>HFB</i>	<i>8</i>	<i>oef</i>	<i>14.06.16</i>				

### **Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB im Bereich Westholz, Ortsteil Vellinghausen**

**hier: Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016**

#### **Sachdarstellung zur Sitzung am 06.07.2016:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016! -

Darüber hinaus hat der Antragsteller am 19.06.2016 Fotos des betreffenden Bereiches zugesandt, die in der Sitzung bei Bedarf gezeigt werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung einer Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst wurde. In Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB würde dieses auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen gelten.

Eine solche Veränderungssperre wurde nun für den geltenden Bebauungsplan Nr. 2 „Westholz“ beantragt. Da jedoch nach dem Kenntnisstand der Verwaltung eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht beabsichtigt ist, liegen einerseits die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht vor, noch wäre sie irgendwie zielführend, da nicht gesichert werden kann, was nicht beabsichtigt ist.

Vielmehr wendet sich der Antragsteller gegen eine beantragte bauliche Entwicklung südlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2, die zuletzt in der Ratssitzung am 22.06.2016 unter TOP 13 gemäß Einladung bzw. unter TOP 11 gemäß Niederschrift beraten wurde. Da jedoch auch hier (noch) kein Beschluss über die Aufstellung eines (neuen) Bebauungsplanes gefasst wurde, liegen auch für diesen Fall nicht die notwendigen Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vor.

Darüber hinaus ist bekannt, dass sich der Antragsteller vielmehr gegen die in der Diskussion befindlichen baulichen Entwicklung in diesem Bereich wenden möchte, so dass eben nicht eine etwaige Planung gesichert werden soll sondern vielmehr der derzeitige planungsrechtliche Außenbereich beibehalten werden soll, erkennbar an der weitergehenden Forderung des Antragstellers, dass der dort bestehende Flächennutzungsplan nicht geändert werden

sollte. Demnach wäre eine Veränderungssperre neben der fehlenden Voraussetzung auch nicht das richtige Instrument für die Interessen des Antragstellers.

Sofern der Rat demnächst die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes südlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Westholz“ beschließen sollte, bietet sich in dem anschließenden Beteiligungsverfahren für den Antragsteller vielmehr die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung vorzutragen. Der Rat ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, so dass auch die privaten Einwendungen des Antragstellers Berücksichtigung finden müssen.

Vor diesem Hintergrund ergeht der folgende

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB abzulehnen. Der Antragsteller ist über die Beschlussfassung zu unterrichten.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.08.2016

Bürgermeister	<i>Schwa 19.8.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>16/8.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	6	oef	30.08.2016	<i> einstimmig</i>			
<i>HFT</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>				

**Betr.: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:**

Der Kostenersatz im Bereich Feuerwehr ist durch Satzung zu regeln (§ 52 Abs. 4 1. Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17.12.2015, GV. NRW, 2015, S. 885). Die bisher vorhandene Satzung muss aufgrund der neuen Rechtsgrundlage überarbeitet werden.

Das bisherige Feuerschutzhilfegesetz – FSHG – wurde durch das o.a. Gesetz ersetzt. Das aufgehobene Gesetz kann nicht mehr Grundlage der Satzung sein. Einzelne Kostenersatztatbestände haben sich auch geändert. Bisher war z.B. der Verursacher eines Einsatzes zum Kostenersatz verpflichtet, wenn er den Einsatz vorsätzlich herbeigeführt hatte. Künftig tritt eine Kostenpflicht schon bei grober Fahrlässigkeit ein. Die Tatbestände einer Kostenpflicht sind den neuen Regeln angepasst worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen.

**Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zu beschließen.

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Gemeinde Welper hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Gemeinde Welper unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Welper und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von denjenigen Personen, die vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Welper die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### § 3

#### Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Welper, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie

gewährt werden, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Welper auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 4**

### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## **§ 5**

### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG, aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird je angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 24,00 € berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 6,00 € berechnet.
- (9) Für die Beseitigung von Wespennestern wird eine Pauschale von 51,00 € erhoben.

## § 6

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird je angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten. Für die eingesetzten Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7

### Sachkosten

Die Sachkosten für Sonderlösch- sowie Ölbindemittel bzw. Ölsperren und deren evtl. Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tageseinkaufspreis berechnet.

## § 8

### Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## **§ 9**

### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach den § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Welver**

Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Welver wird ein Regelstundensatz in Höhe von 24,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagpauschale wird 33,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

## **§ 11**

### **Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Welver zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 22.09.2003, zuletzt geändert am 24.10.2012, außer Kraft.

## **Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welver

## **Kostentarif**

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Stundensatz EURO</b>
Kommandowagen (KDO)	9,00
Einsatzleitwagen (ELW)	21,00
Gerätewagen (GW)	15,00
Rüstwagen (RW)	43,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	32,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	61,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	44,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	35,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/W)	42,00

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wolver, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Schumacher -

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.08.2016

Bürgermeister	<i>Coerdts 16.8.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Coerdts 16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	7	oef	30.08.2016	Einstimmig			
<i>HFG</i>	10	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>				

**Betr.: Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:**

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten und löst das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ab.

Dadurch ist die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistung in der Gemeinde Welver vom 03.12.2012 entfallen. Auf der Grundlage des BHKG (§ 52 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2, 2. Alternative) wurde eine neue Satzung erarbeitet, welche als Anlage dieser Vorlage beigelegt ist.

Im Wesentlichen spricht das BHKG nicht mehr von einer Brandschau, sondern von einer Brandverhütungsschau gemäß § 26 BHKG. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von jetzt längstens sechs Jahren durchzuführen.

Grundlage für die Liste der Brandschauobjekte für Gebäude und Eichrichtungen, die nach § 1 der Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, ist die Aufstellung der Brandschauobjekte der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen und des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Die Liste ist ebenfalls als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

**Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver zu beschließen.

# **SATZUNG**

über die

## **Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom \_\_\_\_\_**

### **Präambel**

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

1. Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Welper unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag des Gebührenschuldners zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz i Land Nordrhein-Westfalen (JustG) NRW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschaugebührensatzung vom 03.12.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wolver, den \_\_\_\_\_, 2016

Der Bürgermeister

(Schumacher)

Anlage 1)

## G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom \_\_\_\_\_ gelten folgende Sätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 48,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 24,00 €

**3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b)**

*Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.*

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

*schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene halbe Stunde 24,00 €*

**5. Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1 - 4 nicht erfasst sind**

(z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal 48,00 €

Materialkosten nach Aufwand

## Anlage 2)

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom \_\_\_\_\_

## Liste der Brandschauobjekte

Ziffer	Objektart
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</b>
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.
3.2	(unbesetzt)
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	(unbesetzt)
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	(unbesetzt)
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke
11	<b>Sonderobjekte</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	(unbesetzt)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *
11.8	(unbesetzt)
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.11	Flughäfen
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

\* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Frau Robbert Datum: 30.08.2016

Bürgermeister	Schm 31.8.16	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	706. 30/8.16

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	14.09.2016				
RAT		oef	28.09.2016				

**Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver, Erweiterung des Stellenplanes für den Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Auszubildereignung**

**hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:**

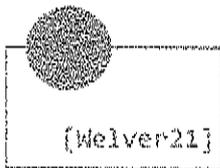
Mit Schreiben vom 18.08.2016 (sh. Anlage) beantragt die Fraktion Welver 21 die Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver.

Um eine adäquate Ausbildung zu gewährleisten, ist es erforderlich, zunächst eine/n Verwaltungsmitarbeiter/in nach AuszubildereignungsVO zu qualifizieren. Dieses ist aus zeitlichen Gründen in der momentanen angespannten Personalsituation nicht vertretbar.

Vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Sitzungen des Rates bereits durch die Bezirksregierung über eine deutliche Überforderung der Beschäftigten gesprochen worden ist und ein Beschluss darüber gefasst wurde, dass die Aufbau- und Ablauforganisation über einen externen Berater untersucht und ggfls. neu strukturiert werden soll, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, diesen Antrag zunächst ruhen zu lassen und das Ergebnis eines externen Beraters abzuwarten.

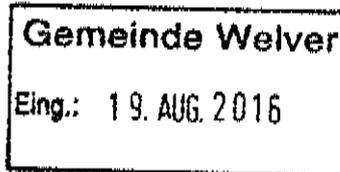
**Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der Fraktion Welver 21 zunächst ruhen zu lassen und ggfls. nach Abschluss der Arbeiten eines externen Beraters für ein Personalkonzept erneut darüber zu beraten.



Fraktion Welver 21 im Rat der Gemeinde Welver

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welver



Welver, 18.08.2016

Betr.:

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Haupt- und  
Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
die Ratsfraktion Welver 21 beantragt, die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung des  
öffentlichen Teils der o. a. Ausschußsitzung.

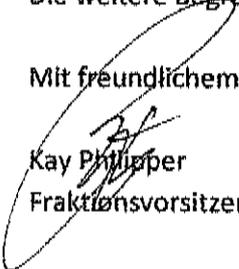
**Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver, Erweiterung des Stellenplanes für den  
Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Ausbildereignung**

Begründung:

Die desolante Personalsituation und die Altersstruktur der Mitarbeiter in der Gemeinde Welver sind  
hinlänglich bekannt. Der offene Arbeitsmarkt ist auf Grund der Bedarfe im Flüchtlingsbereich  
leergefegt. Darum ist es wichtig heute schon an morgen zu denken. Die Gemeinde Welver sollte  
dafür Sorge tragen, jetzt schon erkennbare Bedarfe, durch die Ausbildung von neuen, zukünftigen  
Gemeindemitarbeitern zu decken. Dies sollte sowohl für die Verwaltung, als auch für den Bauhof  
gelten. Da eine Ausbildung ihre Zeit dauert, ein Personalentwicklungsplan noch auf sich warten lässt,  
bitten wir um zügige Umsetzung. Spätestens jedoch zum Ausbildungsbeginn 2017. Sollte es in der  
Zwischenzeit doch noch einen Personalentwicklungsplan geben, so ist die Ausbildung in der  
Gemeinde Welver als Bestandteil aufzunehmen und umzusetzen.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichem Gruß

  
Kay Philipp  
Fraktionsvorsitzender

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-12-01/15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 06.07.2016

Bürgermeister	<i>[Handwritten Signature]</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>[Handwritten Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Handwritten Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	4	oef	30.08.2016	Einmütigkeit			
<i>HFA</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>14.08.16</i>				

## Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aufflucht Hs.Nr. 4 bis 4b Anliegerantrag vom 18.06.2016

### Sachdarstellung zur Sitzung am : 30.08.2016

Mit Schreiben vom 18.06.2016 beantragen die Anlieger die Errichtung einer Gehweganlage im Bereich der Grundstücke Aufflucht 4 bis 4b (Anlage 1). Hierbei handelt es sich um einen Lückenschluss der östlichen Gehweganlage (Anlage 2, Foto). Die Straße Aufflucht (K14) ist als überörtliche Verbindungsstraße in der Verkehrsstraßenkarte NRW 2010 mit einer Verkehrsbelastung von 1.270 Kfz / 24h abgebildet. Aufgrund der v. g. Verkehrsbelastung wurde der Straßenrandbereich bereits durch den Kreis Soest mit Leitpfosten als prov. Gehweg abgesichert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein Lückenschluss der Gehweganlage grundsätzlich erforderlich.

Die voraussichtliche Kostensituation stellt sich nach den einschlägigen Rechtsnormen wie folgt dar:

- Der Kreis Soest beteiligt sich gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) mit einer Pauschale von 10,00 € / m an den erstmaligen Herstellungskosten der Bordanlage.
- Anliegerbeitrag, gemäß der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welver, beträgt der Beitrag für die Gehweganlagen an Hauptverkehrsstraßen 50 % der Baukosten.
- Eine Förderung der Baumaßnahme nach der „Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus“ ist nicht möglich, da die voraussichtlichen Baukosten unterhalb der Bagatellgrenze von 200.000 € liegt.

Für die Herstellung der Gehweganlage wurde von Seiten der Verwaltung ein Vorentwurf aufgestellt. Danach ist die Bordanlage als s. g. Rundbord mit einem Auftritt von 5 cm und vorgelegter 1 zeil. Rinne geplant. Die Gehwegfläche wird mit Betonsteinpflaster auf einer Breite von 1,40 m hergestellt. Zu den Grundstücken ist ein Tiefbordstein (T8) als Abschluss der Gehweganlage vorgesehen. Weitere Angaben sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, siehe Anlage 3 u. 4.

Die Baukosten belaufen sich laut durchgeführter Kostenschätzung einschließlich Anpassung der Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße und Angleichung der vorh. Zufahrten auf ca. 53.000 € brutto, Anlage 5. Die Straßenbeleuchtung ist bereits auf der westlichen Straßenseite vorh.

Für die etwaige Durchführung der Baumaßnahme ist eine ausreichende Deckung im Haushalt erforderlich. Für die entsprechenden Einnahmen aus der Beteiligung des Kreises sowie den Anliegerbeiträgen ist eine entsprechende Einnahmeposition im Haushalt anzulegen. Für das Haushaltsjahr 2016 sind die v. g. Ausgabe- und Einnahmeansätze nicht mehr realisierbar.

Für die Realisierung der Baumaßnahme in 2017 ist im Haushaltsplan 2017 die Einrichtung der Ausgabe- und Einnahmepositionen erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Herstellung der Gehweganlage Auf-  
flucht vor den Grundstücken Hs.Nr. 4 bis 4b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat, die erforderlichen Haushaltsmittel als Ausgabe-  
position in Höhe von 53 t€, sowie als Einnahmeposition in Höhe von 26,5T€ in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

### **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Herstellung der Gehweganlage Auf-  
flucht vor den Grundstücken Hs. Nr. 4 bis 4b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage, zu beauftragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen als Ausgabe-  
position in Höhe von 53 t€, sowie als Einnahmeposition in Höhe von 26,5 t€ in den Haushalt 2017 aufgenommen werden.

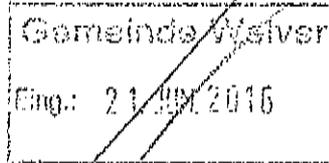
Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat einstimmig, die Verwaltung im Zuge der Durchführung der Maßnahme mit dem Absenken der Borsteine, der weiter nördlich schon vorhandenen Gehweganlage im Bereich der Einmündung des Stich-  
weges Auf-  
flucht 12- 22 a zu beauftragen.

Eigentümer der Grundstücke  
Aufflucht 4  
Aufflucht 4a  
Aufflucht 4b  
59514 Welver

18. Juni 2016

## Anlage 1

Gemeinde Welver  
Gemeindeplanung, Bauwesen  
z. Hd. Herrn Peters  
Am Markt 4  
59514 Welver



### **Bereitstellung des öffentlichen Gehweges vor den Grundstücken Aufflucht 4, 4a und 4b, 590514 Welver**

Sehr geehrter Herr Peters,

wie während des Ortstermins am 27.04.2016 mit Ihnen, Herrn Trelle (Kreis Soest), Herrn Michel (Kreis Soest) und den Eigentümern der o.g. Grundstücke vereinbart, bitten wir auf diesem Weg um den Lückenschluss des Gehweges vor unseren o.g. Grundstücken. Die schnelle Durchführung, nicht nur im Interesse der Eigentümer, wurde vor Ort eingehend besprochen und erläutert. Am stärksten sollten hier die Unfallgefahren von betroffenen Kindern, Schüler und von einer Tagesmutter betreute Kinder, berücksichtigt werden und den Ausschlag für die schnelle Umsetzung geben.

Um die Bereitstellung des Gehweges kurzfristig zu sichern, hat der Kreis Soest, vertreten durch Herrn Trelle und Herrn Michel, bereits eine anteilige Kostenübernahme zugesichert. Neben der Gemeinde sind wir als Eigentümer selbstverständlich auch bereit uns ggf. an den Kosten zu beteiligen und evtl. den Gemeindeanteil der Gemeinde Welver zu kreditieren. Durch die e.g. Kostenübernahmen würden 100% der Gesamtkosten für die Gehwegfinanzierung zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner, vertretend für die o.g. Grundstückseigentümer, ist

erreichbar unter [REDACTED] oder [REDACTED]

Ihrer kurzfristigen Zusage entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

**Errichtung einer Gehweganlage in Scheidungen  
Aulflucht Hs.Nr. 4 – 4b**



479

Anbindung an vorh. Gehweganlage

4b

815

1,40 m

3

749

5,20 m

61,40 m

4  
0

780

vorh. Gehweganlage

geplante Gehweganlage

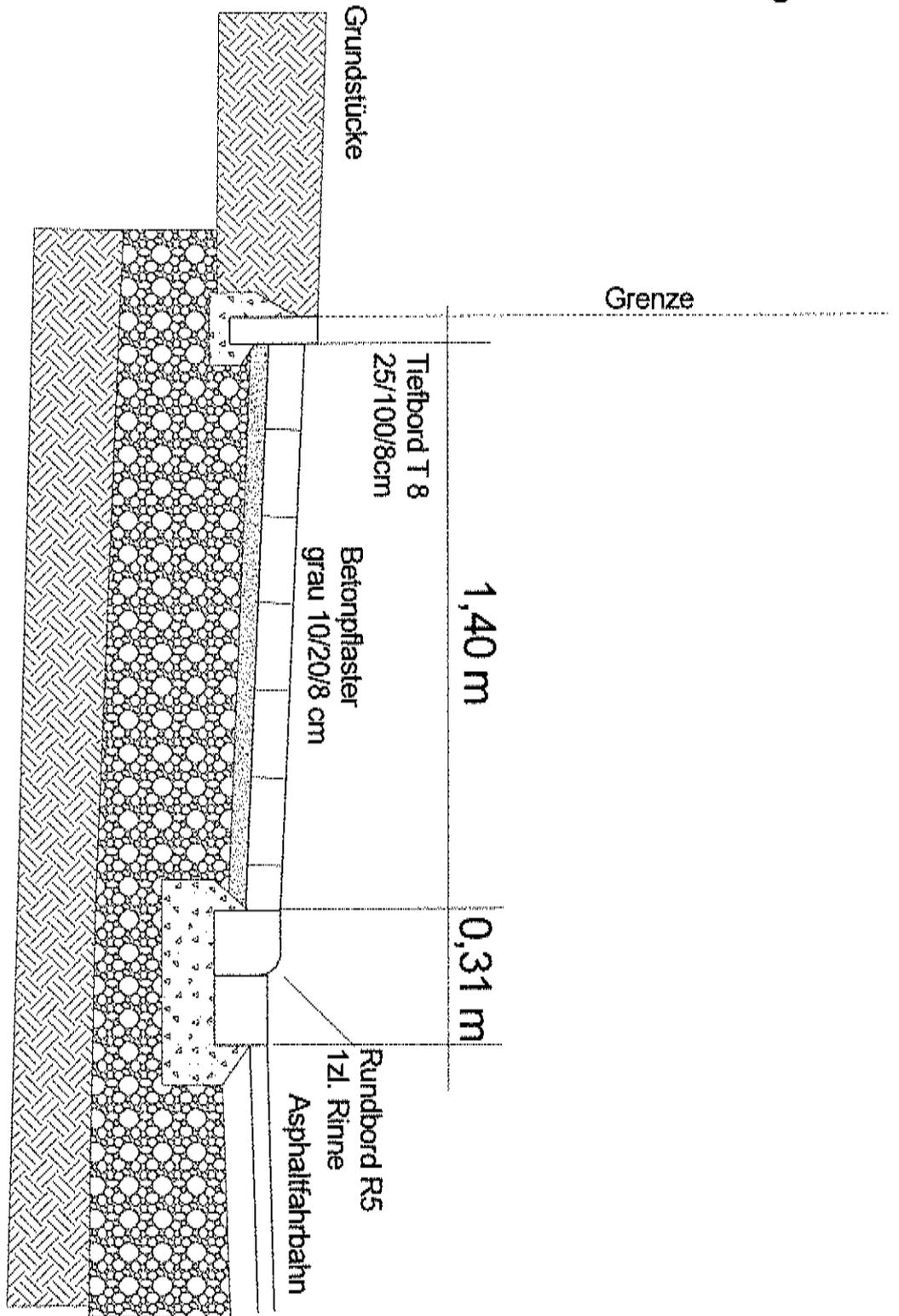
4

Anbindung an vorh. Gehweganlage

210

Gemeinde Wahn Der Bürgermeister -Katholisch 3-		Projekt: Gehweganlage Auflicht 4 - 4b		Planst.: 1	Datum: 05.07.2016
Flächennutz: Entwurf Lageplan		Konditionen: zum Baubeginn 02/04/2016 09/04/2016 02/08/2016		Anmerkungen: Datum: / / Blatt: / / Blattzahl: / /	
Geometrische Daten: 2014/2016 09/04/2016 02/08/2016		Konditionen: zum Baubeginn 02/04/2016 09/04/2016 02/08/2016		Datum: 05.07.2016	

# Anlage 4



General: Name Datum: - Fachbereich:		Plan Nr.: 1 Datum: 05.07.2016	
Projekt: Gehweganlage Albstadt - 40 - Fachbereich:		gsk.: PE Subtrahent:	
Pflanzliste: Datum: - Fachbereich:		Anbauart: Datum: - Fachbereich:	
Sonstige Daten: Art/Nr. 1 20214/Wasser 02294/154/B		Konstruktions: Art/Nr. 1 02294/154/B Nachtrag:	

**Gehweganlage K 14, OD Scheidingen, Aufflucht 4 - 4b**  
**Massen und Kostenberechnung**

**Anlage 5**

Pos.	Massenermittlung							E.P.	Summe	
1 Baustelleneinrichtung	1							1 Stück	1.500,00 €	1.500,00 €
2 Verkehrsicherung / Ampelanlage	1							1 Stück	2.000,00 €	2.000,00 €
3 Verkehrszeichen Aufnehmen / versetzen	1							1 Stück	150,00 €	150,00 €
4 Leitpfosten aufnehmen und lagern	9							9 Stück	50,00 €	450,00 €
5 Rinnsteine aufnehmen / wieder verstellen	4	2	2	0	2	2	39,5	39,5 m	50,00 €	1.975,00 €
	4	2	2	2	7,5	4				
6 Betonsteinpflaster aufnehmen / wieder versetzen	8	15	12	8	4		47	47 m <sup>2</sup>	50,00 €	2.350,00 €
7 Ratsengittersteine aufnehmen / wieder verlegen	4							4 m <sup>3</sup>	50,00 €	200,00 €
8 Bordsteine mit vorgesetzter Rinne 1 zell. aufnehmen entsorgen	2	2						4 m	25,00 €	100,00 €
9 TB Bordsteine aufnehmen / wieder versetzen	9	2	2					13 m	40,00 €	520,00 €
10 Asphalttruckschnitt	Länge	66	2	2	66					
	Breite	1,2						79,2 m <sup>2</sup>	15,00 €	1.188,00 €
11 Schnitt	66	1	1					68 m	10,00 €	680,00 €
12 Auskofferrung 0,40 m	Länge									
	Breite	1,8	0,3	0,3	2,4			158,4 m <sup>3</sup>	60,00 €	9.504,00 €
13 Schottertragschicht	Fläche	160								
	Tiefe	0,4			64	1,8 to m <sup>3</sup>		115,2 to	28,00 €	3.225,60 €
14 Rinnsteine 12/16/25	Länge	66						66 m	18,50 €	1.221,00 €
15 Rundbord R5	Länge	66	4	6	4	7,5	5	39,5 m	38,00 €	1.501,00 €
16 Rundbord R2 Zufahrten	Länge		4	6	4	7,5	5	26,9 m	38,00 €	1.007,00 €
17 Übergangsteine R5 auf R2 Li und Re	1	1	2	2	2	2		12 Stück	45,00 €	540,00 €
18 Übergangstein H12 auf R5	1							1 Stück	45,00 €	45,00 €
19 T8 Tiefbordstein	66							66 m	30,00 €	1.980,00 €
20 Betonsteinpflaster	Länge	66								
	Breite	1,4			92,4			92,4 m <sup>2</sup>	50,00 €	4.620,00 €
21 Schotterplanum Betonsteinpflaster								92,4 m <sup>2</sup>	2,50 €	231,00 €
22 Schotterplanum Asphaltangleichung	Länge	66								
	Breite	1						66 m <sup>2</sup>	2,50 €	165,00 €
23 Asphalttragschicht 10 cm 250 kg	Fläche	80			0,25 to m <sup>3</sup>			20 to	120,00 €	2.400,00 €
24 Asphaltdeckschicht 4 cm 100 kg	Fläche	80			0,1 to m <sup>3</sup>			6 to	300,00 €	1.800,00 €
25 Fugenband	Länge	66	1	1				68 m	16,00 €	1.088,00 €
26 Schächtabdeckungen angleichen	1	1						2 Stück	200,00 €	400,00 €
Grenzanzeige								1 Stück	1.500,00 €	1.500,00 €
										42.340,50 €
								Unvorhergesehenes 5%:	2.117,03 €	
								ZwSu:	44.457,53 €	
								MWSt.:	8.446,95 €	
								Summe:	52.904,58 €	

**Kostenschätzung zum Entwurf:**

**53.000,00 €**

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-60-00	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 26.07.2016

Bürgermeister	<i>17.8.16. JMC</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>29/07.16 JMC</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	30.08.2016	<i>Einmütigkeit</i>			
<i>HFA</i>	<i>13</i>	<i>oef</i>	<i>14.09.16</i>				

## Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof

### Sachdarstellung zur Sitzung am 30.08.2016:

Im Jahr 2003 wurden die Fahrzeuge für die Gärtner (Sprinter; SO-6013) und die Straßenwärter (LKW; SO-6039) beschafft. Aufgrund der langjährigen Auslastung ist es sinnvoll diese zeitnah bei der Zollauktion zu verkaufen, um noch einen angemessenen Preis erzielen zu können.

Für die Ersatzanschaffungen sind im Haushalt der Gemeinde Welver 40.000,00 € für einen Sprinter und 65.000,00 € für einen LKW im Geschäftsjahr 2016 vorgesehen.

Die Verwaltung beabsichtigt somit folgende Ersatzanschaffungen zu tätigen:

1. Pritsche mit Doppelkabine, 6-Sitzer, 3,5 t, Diesel, Kommunalausführung und
2. LKW, 3-Seiten-Kipper, 2- bis 3-Sitzer, 7,5 t, Diesel, Kommunalausführung

Nach vorheriger Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen sind Auftragsvergaben bis 50.000,00 € durch den Bürgermeister vorzunehmen und darüber hinaus durch den Rat zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen.
2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW 's zu beauftragen.

**Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 30.08.2016:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig,

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen.
2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW 's zu beauftragen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher Datum: 02.09.2016

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	22.06.2016	mit Mehrheit	21	5	-
HFA	14	oef	14.09.2016				

**Interkommunale Zusammenarbeit**  
**hier: Antrag der BG-Fraktion vom 07.06.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**

Die BG beantragt die Verwaltung zu prüfen, in welchen Bereichen die Verwaltung Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit sieht.  
 Mit anderen Verwaltungen sind bereits gemeinsame Berührungspunkte zwischen den Kommunen wie Überwachung des ruhenden Verkehrs oder Vollstreckung angesprochen worden, hier sind jedoch weitere Gespräche erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und im nächsten HFA zu berichten.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016**

Am Bauhof wird eine Zusammenarbeit mit angrenzenden Kommunen und dem Kreis Soest seit langem praktiziert. Im Verwaltungsbereich profitiert Welver von größeren Nachbarkommunen. VHS, Musikschule, Sattel-Fest und LEADER sind Beispiele eines erfolgreichen Miteinanders.

Aktuell sind weitere Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit nicht erkennbar. Nach der Organisationsanalyse eines externen Beratungsbüros ist erneut zu prüfen, ob durch Zusammenarbeit mit anderen Kommunen Verbesserungen möglich sind.

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Datum:	Hückelheim 31.08.2016

Bürgermeister	<i>Schm 29.10</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>31/08.16</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	14.09.2016				
RAT							

**Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 ‘Sanierung Ortsmitte’, Bahnhofstraße 21, Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 796**

**hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2016:**

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016! -

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ in einer 15. Änderung zu verändern. So sollen in einem Teilbereich des Bebauungsplanes zwischen Bahnhofstraße, Birkenstraße und Erlensstraße entsprechende Festsetzungen wie folgt geändert werden:

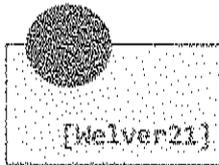
- Die bisher max. zulässige viergeschossige Bauweise wird in eine zweigeschossige Bauweise geändert.
- die Höchstmaße der Höhen für alle baulichen Anlagen -Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnliche Anlagen- werden entsprechend der zu ändernden Zahl der Vollgeschosse reduziert.
- Im gesamten Änderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- Diese Änderungen knüpfen an die 10. Änderung dieses Bebauungsplanes an.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat anschließend eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ beschlossen. Darüber hinaus wurde durch Beschluss des Rates das gemeindliche Einvernehmen für ein beantragtes 8-Familienhaus mit 3 Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss, das auf einem Baugrundstück innerhalb des Änderungsbereiches der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 errichtet werden sollte, versagt.

Sofern die beabsichtigte Bebauungsplanänderung Rechtskraft erlangen sollte, wäre das beantragte 8-Familienhaus auf dem betreffenden Grundstück in dieser Form zukünftig nicht mehr realisierbar. In der Zwischenzeit führt die Veränderungssperre, die nach dem Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wurde und damit bereits rechtswirksam ist, dazu, dass innerhalb des Änderungsbereiches für die Dauer der Veränderungssperre unter anderem Vorhaben aller Art nicht durchgeführt werden dürfen. Gemäß § 17 BauGB kann eine Veränderungssperre im Normalfall bis zu 2 Jahre andauern und von der Gemeinde ohne besondere Gründe um 1 Jahr verlängert werden. Sie endet stets, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung abgeschlossen ist.

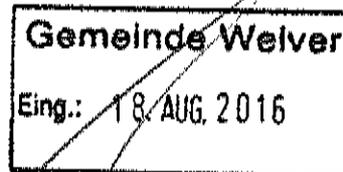
### **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die weitere Beratung abzuwarten bleibt, ergeht seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag!



Fraktion Welver 21 im Rat der Gemeinde Welver

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher  
Am Markt 4  
59514 Welver



Welver, 18.08.2016

Betr.:

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Rates

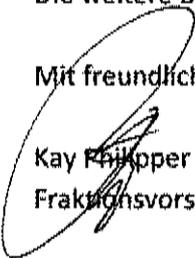
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
die Ratsfraktion Welver 21 beantragt, die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der o. a. Ratssitzung.

**Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016  
Errichtung eines 8 – Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 „ Sanierung Ortsmitte“  
Bahnhofstr. 21. Gem. Meyerich, Flur 2, Flurstück 796**

Begründung:

Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichem Gruß

  
Kay Philipp  
Fraktionsvorsitzender

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Az.:	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 01.09.2016

Bürgermeister	<i>Schm 01.09.16</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GBKS		oef	31.08.2016	<i>Einstimmig</i>			
HFA	<i>16</i>	oef	14.09.2016				
Rat		oef	28.09.2016				

**Integrationskonzept der Gemeinde Welver vom 10.06.2016;  
hier: Vorstellung des 1. Entwurfes**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 31.08.2016**

Der Begriff Integration ist gesetzlich nicht definiert. Im allgemeinen Sprachverständnis bedeutet dies die Eingliederung der Flüchtlinge in die Gesellschaft auf der Basis der hiesigen Werteordnung.

Der Begriff Integration ist sehr vielschichtig. Um zunächst eine grobe Erfassung dieses weiten Tätigkeitsfeldes zu erlangen, kann man die Aufgaben der Integration in zwei große Sparten unterteilen.

Die eine Sparte erfasst die Aufgaben, die der Kommune als Pflichtaufgaben obliegen. Die andere Sparte dagegen ist das große Feld der freiwilligen Aufgaben.

Nachdem im Jahr 2015 die Unterbringung und die Herrichtung von Wohnraum im Vordergrund gestanden hat, wird nun das Thema „Integration der Flüchtlinge“ in allen Kommunen in den Fokus gerückt.

Ein hierzu erstellter erster Entwurf des Integrationskonzeptes wird in der Sitzung vorgestellt.

Im Folgenden erfolgt ein kurzer Abriss über die in der Gemeinde Welver bereits wahrgenommenen **pflichtigen** Integrationsmaßnahmen.

- Im Rahmen der Pflichtaufgaben findet eine erste Eingliederung der Flüchtlinge bereits bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Welver statt. Sie erhalten ihre Regelleistungen, werden untergebracht und krankensorgt und erhalten erste Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten.
- Die Integration beginnt bereits bei den Kindern. Mit Blick auf die spätere Beschulung konnten alle Kinder ab 3 Jahren im Kindergartenalter einen Platz in den Kindertagesstätten der Gemeinde finden.

- Im weiteren Verlauf steht die Einschulung in den Grundschulen der Gemeinde Welver an. Hier wurden in Absprache mit den Schulrektoren Einschulungsmodalitäten abgeklärt, die auch der Verteilung der Kinder im Hinblick auf die Klassenstärken gerecht werden. Die vorausgehende Schuleingangsuntersuchung wird entsprechend mit dem Gesundheitsamt des Kreises Soest abgesprochen.
- Hinsichtlich der Beschulung im Sek I Bereich finden Einzelfallbezogene Absprachen zwischen der Verwaltung, den Schulträgern der Nachbarkommunen und den Ehrenamtlichen statt. Die Ehrenamtlichen begleiten die Schulkinder und deren Familien oftmals bei der Schulanmeldung sowie bei der Erledigung der damit verbundenen Formalien.
- Im weiteren Verlauf der pflichtigen Integrationsaufgaben arbeitet die Gemeinde Welver hinsichtlich der Sprachvermittlung im Sek II (16- 21 Jahre) Bereich mit dem Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Soest hinsichtlich der Vermittlung von Sprachkursen zusammen.
- Dann schließt sich der Abschnitt des Übergangs von Schule in Beruf an. Hier hat zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt der sog. „Integration Point“ zu Beginn des Jahres 2016 seine Arbeit aufgenommen. Beim Integration Point handelt es sich um eine Kooperation aus Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter.
- Die für die Flüchtlinge installierten Sprachkurse stellen sich wie folgt dar:

VHS Kurs (100 Stunden Kurs ab August 2016)

Sprachkurs des „Integration Points“ zur weiteren Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt

Bei den freiwilligen Integrationsmaßnahmen gibt es keinen abschließenden Katalog. Hier ist der Vielfalt der Möglichkeiten innerhalb der Kommune keine Grenze gesetzt. Hier muss jede Kommune ihren eignen Weg finden. Dies jeweils angepasst an Bedarfe und der möglichen Umsetzbarkeit. Die freiwilligen Integrationsmaßnahmen werden in den jeweiligen Kommunen von vielen unterschiedlichen lokalen Akteuren bzw. Institutionen der Integrationsarbeit durchgeführt.

In der Gemeinde Welver sind als lokale Akteure einmal der „Freundeskreis Eilmser Wald“ und die „Aktionsgruppe Flüchtlingshilfe Welver“ tätig. Sicherlich gibt es hier auch noch weitere Akteure, die außerhalb solcher Organisationen tätig sind aber alle Maßnahmen sind der Gemeinde nicht bekannt.

Von diesen beiden Aktionsgruppen werden bereits folgende Integrationsmaßnahmen umgesetzt:

- Unterstützung der Flüchtlinge bei Behördengängen
- Arztbesuchen
- Einkäufen
- Fahrten zum Sprachunterricht nach Soest
- Begegnungs- Cafe` (sowohl in Eilmsen als auch in der ehem. Hauptschule)
- Kleiderkammer
- Sprachförderung
- Übersetzungshilfen
- Freizeit- und Sportgestaltung
- Kinderbetreuung

Ein erster Entwurf des Integrationskonzeptes wird in der Sitzung vorgestellt. Hier werden weitere Ideen von Integrationsmaßnahmen vorgestellt, die teilweise auch darauf abzielen, die dezentral untergebrachten Familien zu unterstützen, soweit dies nicht schon geschieht.

Im Vorfeld der Sitzung sei an dieser Stelle auf einige bereits in den Nachbarkommunen praktizierten Maßnahmen hingewiesen. Das Feld der Maßnahmen erstreckt sich über ein breites Spektrum, welches zur Ideenfindung in der Gemeinde Welver beitragen könnte.

In **einer Nachbarkommune** z. B. hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, die sich um die Belange der zwischen hundert und zweihundert variierenden Zahl der Flüchtlinge kümmert, so wie hier in der Gemeinde Welver unser „Freundeskreis“ und unsere „Aktionsgruppe“. Diese Nachbarkommune hat es sich zum Ziel gesetzt, den Kontakt zu den Ehrenamtlichen (der Bürgerinitiative) äußert engmaschig zu begleiten und die Bedarfe weitestgehend in der Gemeinde zu bündeln.

In einer **weiteren Kommune** werden weitestgehend nur die Pflichtaufgaben der Integration durch die Gemeinde sichergestellt. Hinsichtlich der freiwilligen Integrationsarbeiten übernimmt die Kommune nur zum Teil Fahrtkosten zu Sprachkursen, so sie denn überhaupt anfallen. Weitergehende freiwillige Integrationsarbeit wird von den ehrenamtlichen Akteuren vor Ort wahrgenommen. Diese finden in der Verwaltung eine Anlaufstelle, die das Ehrenamt bedient und die Unterstützung eines Sozialarbeiters. Ansonsten findet seitens der Kommune keine Integrationsarbeit statt.

**Wieder eine andere Kommune** hat sich mit den Ehrenamtlichen in der Weise vernetzt, dass die Ehrenamtlichen Akteure vor Ort die Asylanten zu Arztbesuchen begleiten oder bei Schulangelegenheiten unterstützen.

- Da der Seniorenanteil in der Bürgerschaft dieser Kommune sehr hoch ist, versucht man dort ein sogenanntes Generationenprojekt zu starten. Dies sei aber erst in Vorbereitung.
- Über die pflichtigen Integrationsmaßnahmen hinaus übernimmt die Kommune wohl Materialkosten oder Kosten für Räumlichkeiten für von Ehrenamtlichen durchgeführten Kursen, sofern hierfür anfallen.
- Eine vor Ort ansässige Institution (INI) ist bestrebt zwei Integrationskurse zu starten.
- Des Weiteren ist diese Kommune mit den ortsansässigen Firmen vor Ort über ihre Stelle Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und der IHK in Kontakt getreten um einen Weg zu finden, die Asylanten in Arbeit zu vermitteln, wenn auch hier teilweise nur die Vermittlung eines Praktikumsplatzes möglich war. Aber auch diese Maßnahme stelle sich als sehr personalintensiv dar.

Zuletzt berichtet **eine noch andere Nachbarkommune**, dass man sich auch hier seit dem Frühjahr 2016 auf den Weg macht die Integrationsarbeit weiter voranzutreiben nachdem im Jahr 2015 zunächst die Unterbringung in entsprechendem Wohnraum und die Erstversorgung anstand. Im Rahmen der Integration wurde dort u. a. ein mehrstündiger Workshop durchgeführt, der sich an die alleinstehenden männlichen Flüchtlinge richtete. Inhalt war hier „Die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen in der neuen Welt“. Schwerpunkte lagen hier z. B. auf der Vermittlung von Rechten und Pflichten in Deutschland, Religionsfragen, Verhalten gegenüber Dritten, Mülltrennung, Beachtung der Hausordnung. Der Workshop wurde von Mitgliedern eines Vereins von Ehrenamtlichen ausgerichtet, der in ganz Deutschland tätig ist und gegen eine Spende diese Workshops durchführt. Der Kontakt zu diesem Verein könnte über die Integrationsbeauftragte der Stadt Soest erfolgen.

Abschließend wird sicherlich deutlich, dass die Inhalte der Maßnahmen in den Kommunen stark variieren und auf die Umstände vor Ort angepasst sind.

Da in der Gemeinde Welver zuletzt die Frage der Hygiene von großem Interesse war, wird vorgeschlagen, einen **Hygienekurs lfd. Nr. 25** der Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept in jeder Einrichtung abzuhalten. Hierzu hat Frau Wilde-Lynker in Ihrer Funktion als Hauswirtschafterin bereits ihre Unterstützung zugesagt.

Im Hinblick auf die ortsteilbezogene Integration wird vorgeschlagen, die Ortsvereine und insbesondere die Sportvereine zur Kontaktaufnahme zu den in den Ortsteilen wohnenden Flüchtlingen zu bewegen und in das Ortsteilleben mit einzubeziehen (**lfd. Nr. 8** der Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept).

Zur Vermittlung von „Interkulturellen Kompetenzen“ wird vorgeschlagen einen entsprechenden Workshop mit den alleinstehenden männlichen Flüchtlingen durchzuführen, mit dem Ziel das Zusammenleben untereinander in den Einrichtungen aber auch den Umgang mit Dritten in der neuen Welt zu vermitteln (**lfd. Nr. 26** der Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept). Hier würden Kosten in Höhe der Spende (ca. 250 €) anfallen und soweit erforderlich eventuell Dolmetscherkosten.

Aus dem Bereich der Gleichstellungsbeauftragten kam der Beitrag zur Stärkung des interkulturellen Miteinanders ein „Internationales Frauenfrühstück“ in einer Größenordnung von ca. 200€-300€ durchzuführen.

Ein Haushaltsansatz steht hierfür nicht zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt das Integrationskonzept für die Gemeinde Welver und die Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept mit Stand 26.07.2016 zur Kenntnis.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung und Veranlassung der folgenden Integrationsmaßnahmen zu beauftragen:

- die Maßnahme mit der lfd. Nr. 8 (Vernetzung der Ortsvereine mit den Flüchtlingen durch die Gemeinde Welver) und
- der lfd. Nr. 25 (Hygienekurs in den Gemeinschaftseinrichtungen Eilmsen und ehem. Hauptschule in den Bereichen Küche, Duschen, WC) sowie
- der lfd. Nr. 26 (Workshop zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen)
- der lfd. Nr. 27 Internationales Frauenfrühstück unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten

**Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 31.08.2016:**

Der Ausschuss nimmt das Integrationskonzept für die Gemeinde Welver und die Liste der Maßnahmen zum Integrationskonzept mit Stand 26.07.2016 zur Kenntnis.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung mit der Durchführung und Veranlassung der folgenden Integrationsmaßnahmen zu beauftragen:

- die Maßnahme mit der lfd. Nr. 8 (Vernetzung der Ortsvereine mit den Flüchtlingen durch die Gemeinde Welver) und  
  
der lfd. Nr. 25 (Hygienekurs in den Gemeinschaftseinrichtungen Eilmsen und ehem. Hauptschule in den Bereichen Küche, Duschen, WC) sowie  
  
der lfd. Nr. 26 (Workshop zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen)  
  
der lfd. Nr. 27 Internationales Frauenfrühstück unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten

2. Um die weiterführenden Maßnahmen des hier vorgestellten Integrationskonzeptes fortzuführen, ist die Benennung eines Integrationsbeauftragten dringend erforderlich.